

Was muss vom Bruttoarbeitsentgelt abgesetzt werden?

- sozialversicherungsfreie Zulagen (z. B. für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit soweit der Stundengrundlohn nicht mehr als 25 Euro beträgt) oder
- Urlaubsabgeltungen (siehe Ziffer 7.3),
- Arbeitsentgelte, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit gezahlt werden; hierzu zählen Lohnerhöhungen ohne sachlichen Grund (z. B. ohne Änderung der Tätigkeit oder Arbeitszeit) über die übliche Tarifloohnerhöhung hinaus oder Arbeitsentgelte, die infolge der Aufhebung eines Lohnverzichts wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die wegen der Aufhebung einer Arbeitszeitverkürzung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses für nicht geleistete Arbeitsstunden gezahlt werden.

Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen sind nicht unter Ziffer 5, sondern unter Ziffer 7.4 zu bescheinigen.

Liegt das **tatsächlich gezahlte** Arbeitsentgelt über der **Beitragsbemessungsgrenze** und wurde eine **Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung** (s. Ziffer 7.4) gezahlt, bitte das in den Abrechnungszeiträumen des letzten Jahres tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt auf einem gesonderten Blatt bescheinigen.

Liegt das Arbeitsentgelt innerhalb der sog. Gleitzone (400,01 Euro bis 800,00 Euro – vgl. § 20 SGB IV), dann ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt anzugeben. Das nach der besonderen Formel ermittelte Gleitzonentgelt ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Hat der Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum für eine zusammenhängende Zeit von mehr als einem Monat kein Arbeitsentgelt erhalten, so ist dieser Zeitraum bei der Nr. 2.2 einzutragen.

Flexible Arbeitszeitgestaltung mit Arbeitsphase und Freistellungsphase (§ 7 Abs. 1a SGB IV): Bitte für die Arbeitsphase das gesamte versicherungspflichtige Arbeitsentgelt bescheinigen - einschließlich des für die Freizeitphase zurückgestellten Arbeitsentgelts (Wertguthaben). Für Zeiten der Freistellung bitte das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich eines versicherungspflichtigen entnommenen Wertguthabens (ohne Sozialversicherungsbeiträge) bescheinigen. Außer Betracht bleibt das Wertguthaben, das nicht für die Freistellung verwertet werden konnte und ausbezahlt wurde („Störfall“).

Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung: War die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers aufgrund einer Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung vermindert, so ist von Ihnen unter Punkt 5 der Arbeitsbescheinigung als Arbeitsentgelt für die betroffenen Lohnabrechnungszeiträume der Betrag zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer in dieser Zeit ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte.

Dies gilt jedoch nur für Zeiten der Beschäftigungssicherung, die ab dem 01.01.2008 angefallen sind und wenn der Lohnabrechnungszeitraum nicht nach dem 31.03.2012 endet. Wurde die Beschäftigungssicherungsvereinbarung nach dem 31.12.2007 abgeschlossen, bitte nur die nach Abschluss der Vereinbarung liegenden Zeiten bescheinigen. Für Zeiten, in denen lediglich das Arbeitsentgelt vermindert wurde, gilt die Sonderregelung nicht, hier ist das verminderte Arbeitsentgelt zu bescheinigen. Ebenfalls nicht von der Sonderregelung betroffen sind Zeiten, in denen die Arbeitszeit ohne Arbeitsentgelterhöhung ausgeweitet wurde.

Liegen innerhalb der Kurzarbeit Zeiten der Beschäftigungssicherung, bitte ebenfalls das Entgelt bescheinigen, das der Arbeitnehmer in dieser Zeit ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte.

Altersteilzeitvereinbarung: Wurde Altersteilzeitarbeit mit Aufstockung des Arbeitsentgelts und der Beiträge zur Rentenversicherung geleistet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz), bitte nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungsleistungen) bescheinigen. Erfolgte die Altersteilzeitarbeit bei flexibler Gestaltung der Arbeitszeit mit Arbeitsphasen und Freistellungsphasen sind die Angaben wie unter Flexible Arbeitszeitgestaltung angegeben, vorzunehmen.

Bitte bescheinigen Sie darüber hinaus auf dem Zusatzblatt „Altersteilzeit“ das Arbeitsentgelt, welches der Arbeitnehmer ohne die Altersteilzeitvereinbarung erhalten hätte.

Für Besatzungsmitglieder von deutschen Seeschiffen: Monatliche Durchschnittsheuer, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist.

Für Heimarbeiter: Das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Arbeitsentgelt zuzüglich des ausgefallenen Arbeitsentgelts bei Bezug von Kurzarbeitergeld. **Urlaubsentgelt:** Eintragung je nach Zahlungsweise (laufender Urlaubsentgeltzuschlag oder Urlaubsentgelt bei Urlaubsantritt).